

Satzung des „Förderverein St. Georg Leipzig e. V.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Georg Leipzig“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und den Zusatz e. V. führen und hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Verein erfüllt den Zweck durch Mittelbeschaffung und deren Verwendung zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese wie folgt einsetzen:
 - Förderung der materiellen und personellen Ausstattung zur Vorsorge, Diagnose, Therapie und Nachsorge im medizinischen Bereich
 - Förderung der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, deren Angehörigen und Ehegatten bzw. Partner. Die unterstützten Personen müssen die Bedingungen des § 53 der AO erfüllen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Schaffung von Strukturen zur Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Ressourcen
 - Organisation von ehrenamtlich und professionell geführtem Fundraising, Sponsoring sowie Spendenmanagement
 - Organisation der an ehrenamtlichem/freiwilligem Engagement interessierten Menschen,
 - Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene fördern
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Aufklärung über Erkrankungen, deren Therapie- und Fördermöglichkeiten sowie die Auswirkungen auf die Lebensumwelt und -qualität
 - Organisation von Veranstaltungen oder die Mitwirkung an Veranstaltungen, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes in besonderen Fällen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres, spätestens, zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.“
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.“

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es ist bei Eintritt bzw. zu Beginn eines Wirtschaftsjahres fällig.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal 5 Mitgliedern. Er soll bestehen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Bei mehr als 3 Vorstandsmitgliedern werden zusätzlich gewählt:
 - d) ein zweiter stellvertretender Vorsitzender
 - e) ein Mitgliederbeauftragter

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter anstellen. Bei Anstellung eines Geschäftsführers können diesem einzelne Vertretungsbefugnisse im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung übertragen werden.
- (5) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens viermal jährlich.
- (6) Er beruft mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. Bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (6) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Einladungen per Email gelten als form- und fristgerecht versandt, wenn die Mitglieder einer solchen Art der Einladung zugestimmt haben. Dabei genügt die Zustimmung zu Beginn der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss einen Beirat schaffen, der mit fachkundigen Bürgern zu besetzen ist und aus mindestens 3, höchstens 7 Personen bestehen soll.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Förderung der Arbeit des Vereins durch Anregungen aller Art sowie durch die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zu Wirtschaft und zur Presse.
- (3) Der Beirat soll mindestens 1-mal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand abhalten. Bei Mitgliedern, die als Vertreter einer staatlichen oder kommunalen Behörde in den Beirat berufen werden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten und Behörden angeregt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Leipzig, 27. Februar 2017